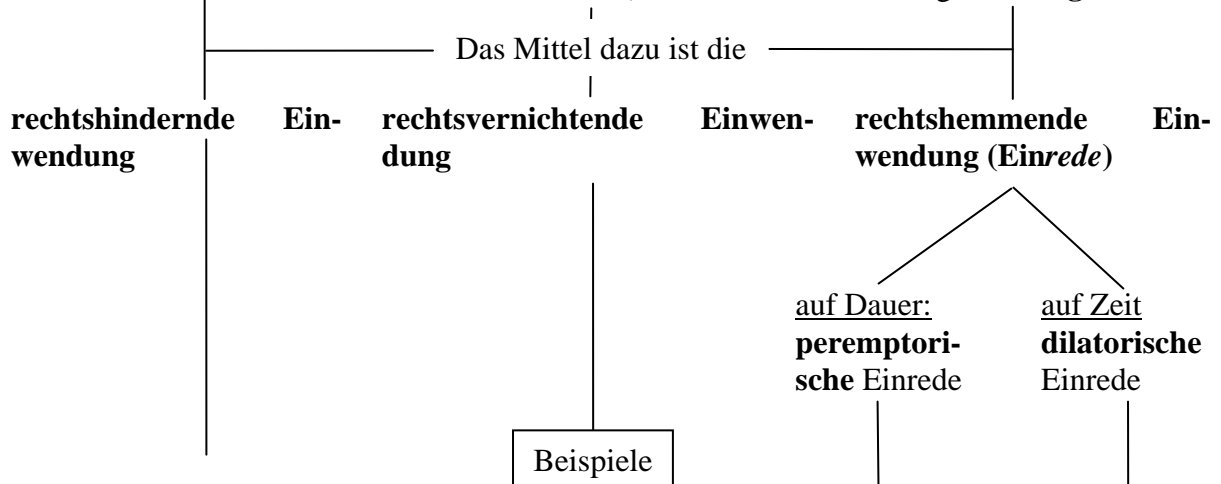


## Grundkurs BGB II Arbeitsblatt 5 - Einwendungen und Einreden

Wenn der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung verlangt, muß er darlegen und beweisen, daß die **Voraussetzungen** für diesen Anspruch vorliegen: Beim Anspruch aus Vertrag muß er den Vertragsschluß, beim Anspruch aus gesetzlichen Schuldverhältnissen das Vorliegen aller gesetzlichen Tatbestandsmerkmale belegen. Nun kann es geschehen, daß der Schuldner sich gegen den Anspruch des Gläubigers verteidigt. Er kann vortragen,

der Anspruch sei **überhaupt nicht entstanden**.  
 der Anspruch sei (zwar irgendwann einmal entstanden, aber mittlerweile wieder) **erloschen**.  
 der Anspruch bestehe zwar immer noch; seine Durchsetzung sei aber **gehemmt**.



Vertrag ist **nichtig**, weil

- Form nicht eingehalten, § 125 BGB
- eine Vertragspartei geschäftsunfähig, § 105 BGB

Aus dem Bereich der *gesetzlichen* Schuldverhältnisse ist etwa § 814 BGB zu nennen: Selbst wenn jemand etwas durch Leistung eines anderen ohne Rechtsgrund erlangt hat (Tatbestand des § 812 I 1 1. Alt. BGB), ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn die Leistung der Erfüllung einer Verbindlichkeit diene und der Leistende wußte, daß er nicht verpflichtet war.

Schuldverhältnis ist **erloschen**, weil

- Verpflichtung **erfüllt**, § 362 BGB
- **Aufrechnung** erklärt, § 389 BGB
- Forderung **erlassen**, § 397 BGB
- geschuldeter Gegenstand unter Verzicht auf Rücknahme **hinterlegt**, §§ 372, 376 II Nr. 1, 378 BGB
- **Strittig**: Anfechtung, § 142 I BGB: Wird erst nach Entstehung des Schuldverhältnisses erklärt, wirkt aber zurück; deshalb wohl eher *rechtshindernde* Einwendung

Anspruch ist **verjährt**, § 214 I BGB:

Schuldner „**ist berechtigt, die Leistung zu verweigern**“ (an dieser Formulierung erkennt man eine Einrede!)

■ Einrede des nicht erfüllten Vertrags, § 320 BGB

- Stundung
- Zurückbehaltungsrecht, § 273 BGB

Auch in §§ 320, 273 BGB be-  
 gegnet wieder die einredetypische Formulierung: „**kann die Leistung verweigern**“.

Die Unterscheidung zwischen rechtshindernden/rechtsvernichtenden Einwendungen auf der einen und Einreden auf der anderen Seite hat eine ganz wichtige **praktische Bedeutung im Zivilprozeß**:

- Rechtshindernde und rechtsvernichtende Einwendungen hat das Gericht **von Amts wegen** zu berücksichtigen.
- Einreden hat das Gericht nur zu berücksichtigen, wenn der auf die Leistung verklagte Schuldner sich auf sie **beruft**.

Das bedeutet im einzelnen folgendes:

**Beispiel 1:** V verklagt den K auf Zahlung von 200.000 Euro. Zur Begründung trägt er vor, beide Parteien hätten am 18.05.2004 per Handschlag einen Kaufvertrag über ein Grundstück geschlossen. K trägt nichts zu seiner Verteidigung vor.

Obwohl K im Beispiel 1 nichts zu seiner Verteidigung vorträgt, muß das Gericht die Klage **abweisen**: Ein Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB scheidet, weil kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist. Diesem Vertrag mangelt es nämlich an der erforderlichen *notariellen Beurkundung* (§ 311b I 1 BGB); er ist daher wegen Formmangels nach § 125 S.1 BGB *nichtig*. Die Nichtigkeit ergibt sich aus dem *eigenen Vortrag des V*; sie ist eine rechtshindernde Einwendung und muß daher vom Gericht auch dann beachtet werden, wenn K nicht ausdrücklich rügt, der Vertrag sei formnichtig. *Das Gericht kann m.a.W. der Klage des V nicht mit der Begründung stattgeben, der Vertrag sei zwar nichtig, K habe sich aber darauf nicht berufen.*

**Beispiel 2:** V verklagt den K auf Zahlung von 200.000 Euro. Zur Begründung trägt er vor, beide Parteien hätten am 18.05.2004 einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über ein Grundstück geschlossen, den beide Seiten noch nicht erfüllt hätten. K trägt nichts zu seiner Verteidigung vor.

V hat im Beispiel 2 vor Gericht beantragt, den K *uneingeschränkt* zur Zahlung zu verurteilen. Aus seinem eigenen Vortrag ergibt sich aber, daß K noch einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Grundstücks hat (§ 433 I 1 BGB). Dem K gebührt mithin noch die vertragliche (synallagmatische) *Gegenleistung*; er kann folglich dem Kaufpreisanspruch des V die *Einrede des nicht-erfüllten Vertrags* (§ 320 I 1 BGB) entgegensetzen mit der Konsequenz, daß V nur die Verurteilung des K *Zug um Zug* gegen Übergabe und Übereignung des Grundstücks verlangen kann (§ 322 I BGB; er regelt die prozeßrechtlichen Folgen des § 320 I BGB). V hat mithin mehr verlangt, als ihm zusteht; an sich müßte das Gericht den K zur Leistung *Zug um Zug* verurteilen und im übrigen, d.h. soweit V die uneingeschränkte Verurteilung begehrt hat, die Klage abweisen.

Gleichwohl wird das Gericht im Beispiel 2 der Klage in vollem Umfang stattgeben, d.h. den K **uneingeschränkt verurteilen**. Denn K hat sich auf die Einrede aus § 320 BGB **nicht berufen**. Im Wortlaut des § 322 I BGB kommt dies sehr klar zum Ausdruck: Nicht die Existenz der Einrede an sich, sondern erst ihre **Geltendmachung** hat die Wirkung, daß K (nur) *Zug um Zug* zu verurteilen ist. Allgemeiner ausgedrückt: Einreden geben dem Schuldner das Recht, die Leistung zu verweigern. Der Anspruch besteht noch; der Schuldner kann sich lediglich gewissermaßen aussuchen, ob er die Leistung erbringt. Daraus folgt: . Wer sich also im Prozeß **nicht auf die Einrede beruft, d.h.** die Leistung *nicht* ausdrücklich verweigert, **dringt mit der Einrede nicht durch**, und muß die Leistung deshalb erbringen,. Folglich wird er so verurteilt, als existiere die Einrede gar nicht.

**Hinweis:** Dies alles gilt auch für andere Einreden, namentlich für die Verjährung: *Wer im Prozeß nicht ausdrücklich sagt, daß er wegen Verjährung (oder wegen einer sonstigen Einrede) die Leistung verweigere, wird verurteilt.*